

UMWELT



1. Teil der EU-Karzinogene-Richtlinie in Kraft getreten - Nächste NEPSI Berichtsperiode gestartet

Die Richtlinie (EU) 2017/2398 vom Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37 / EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (CMD) trat im Jänner 2018 in Kraft.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32017L2398>

Die Richtlinie sollte innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden (siehe Artikel 2 der Richtlinie bis 17. Januar 2020).

NEPSI

Die nächsten Schritte umfassen die stärkere Anerkennung des NEPSI-Abkommens in der zweiten Gruppe des revidierten CMD - EP-Bericht von Claude Rolin (EVP, Belgien).

- NEPSI 2018 Berichterstattung - Vom 15. Januar bis 15. März 2018
- UEPG-Beitrag zur NEPSI-Unterstützung von Verbänden und Unternehmen für eine umfassende CMD-Umsetzung (Leitfaden für die Umsetzung und gemeinsames vereinfachtes Protokoll zur RCS-Kontrolle vor Ort).

EMREG-Roadshow 2018 in den Bundesländern

Am 2.8.2017 wurde die Neufassung der Emissionsregisterverordnung (BGBl. II Nr. 207/2017, EmRegV-OW 2017) verlautbart. Diese Neufassung kennzeichnet eine vollständige Überarbeitung der EmRegV-OW, die auf geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen, einer

Evaluierung sowie Erfahrungen aus dem ersten Berichtszyklus beruht. Neben einer Umstellung auf die Systematik der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL, 2010/75/EU) sowie der Aktualisierung der prioritären Stoffe auf der Grundlage der Richtlinie 39/2013/EU entfallen mit der Neufassung eine Reihe von Verpflichtungen.

Diese Neuerungen sind in den überarbeiteten Eingabemasken umgesetzt, wobei die Wiedererkennbarkeit ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung war. Zudem wurden Eingabehilfen eingebaut.

Um über diese aktuellen Entwicklungen zu informieren, werden von der WKO in Kooperation mit dem Umweltministerium Informationsveranstaltungen angeboten. Alle EmReg-berichtspflichtigen Betriebe werden vom Umweltbundesamt auch direkt angeschrieben.

Termine

10.4.2018, 13:00 - 17:00 Uhr

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
Infos: Dr. Désirée Stofner (T +43 5 90 905 1231)
Anmeldung: michaela.grimm@wkttirol.at

11.4.2018, 10:00 - 14:00 Uhr

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wifi Dornbirn, Bahnhofstraße 24, 6850 Dornbirn
Infos: Lukas Fleisch, MA BSc (T +43 5522 305 357)
Anmeldung: Feurstein.Elisabeth@wkv.at (T +43 5522 305 302)

17.4.2018, 13:30 - 18:00 Uhr

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3, 4020 Linz, Europasaal
Infos: DI Christian Gojer (T +43 5 90 909 3632)
Anmeldung: gabriele.kovacsik@wkoee.at

18.4.2018, 13:00 - 17:00 Uhr

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wifi Mödling, Guntramsdorfer Str. 101, 2340 Mödling
Infos: Mag. Jürgen Mandl (T +43 2742 851 19230)
Anmeldung: industriereferat3@wknoe.at

25.4.2018, 13:00 - 17:00 Uhr

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113, 8010 Graz, Europasaal
Infos: DI Peter Postl (T +43 316 601 601)
Anmeldung: rechtsservice@wkstmk.at

31.5.2018 - Ende der REACH-Registrierungspflicht

Für alle Stoffe, die ab 1 t/Jahr hergestellt oder eingeführt werden, gilt die Registrierungsspflicht nach REACH. Bis 31. Mai 2018 gelten noch Übergangsfristen.

Danach darf ein Stoff bis zum Abschluss der Registrierung nicht mehr weiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht oder hergestellt werden. Bei Nicht-Einhaltung drohen Strafen. Für eine Menge bis zu einer Tonne pro Jahr ist keine Registrierung erforderlich.

Unternehmen sollten rasch Registrierungsabsichten für 2018 bekanntgeben. Die „Directors Contact Group (DCG)“ - eine Plattform der Europäischen Kommission, der ECHA und diverser Wirtschaftsverbände - empfiehlt Unternehmen ihre Registrierungsabsichten klar innerhalb der Lieferkette zu kommunizieren. Damit sollen potenzielle Unterbrechungen der Verfügbarkeit von Stoffen verringert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.wko.at/service/umwelt-energie/REACH_in_der_Praxis.html
Oder auf der ECHA Homepage:
<https://echa.europa.eu/de/support/dossier-submission-tools>

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

AUSBILDUNG UND SOZIALES



Fachkräfteverordnung 2018

Die Fachkräfteverordnung 2018 wurde am 15. Dezember 2017 erlassen. Die Mangelberufsliste ist von 11. Berufen auf 27. Berufe angewachsen, neu sind unter anderem Landmaschinenbauer/innen, Bautischler/innen und Betonbauer/innen.

Link zur Fachkräfteverordnung
<https://www.ris.bka.gv.at/>

Goldene Securitas 2018

Die Wirtschaftskammer Österreich und die AUVA haben die „Goldene Securitas 2018“ ausgeschrieben. Mit diesem Preis werden alle zwei Jahre Betriebe ausgezeichnet, die besondere Leistungen auf den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten erbringen.

Zur Teilnahme berechtigt sind Unternehmen mit Arbeitsstätten, in denen bis zu 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, sofern sie im Zeitraum zwischen dem 1.1.2015 und dem 31.12.2017 besondere Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten gesetzt haben. Für alle Betriebe ist die sicherheits-

technische und arbeitsmedizinische Betreuung Voraussetzung.

Verliehen wird die GOLDENE SECURITAS in den Kategorien

- Sicher und gesund arbeiten
- Innovativ für mehr Sicherheit
- Vielfalt bringt Erfolg!

Einsendeschluss: 8. Mai 2018

Detaillierte Informationen finden Sie unter:
www.auva.at/goldene-securitas

Publikationen Lehrlingsausbildung

Das BMWFV hat auf seiner Website den IBW-Forschungsbericht Nr. 190 „Lehrlingsausbildung im Überblick 2017 - Strukturdaten, Trends und Perspektiven“ veröffentlicht.

Den Bericht finden Sie unter
https://www.bmwf.vg.at/Berufsausbildung/Ingenieurwesen/Documents/Lehrlingsausbildung%20im%20c3%9cberblick_ibw-forschungsbericht-190.pdf

Für weitere Informationen steht Ihnen [Dr. Petra Gradischnig](#) im FV-Büro zur Verfügung.

WIRTSCHAFT



Vergaberecht Deutschland - § 48 Abs 8 VgV (2016) - Führung eines "amtlichen Verzeichnisses durch die Industrie und Handelskammern

Öffentliche Aufträge dürfen im gesamten EU-Binnenmarkt nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Deshalb muss jeder Bieter Belege für seine Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen. Dies kann er unter anderem durch die Eintragung in ein amtliches Verzeichnis (Art 64 der EU RL 2014/24/EU) tun. Deutschland hat in § 48 Abs 8 VgV (2016) folgende Möglichkeit geschaffen: „Ein den Anforderungen des Artikels 64 der RL 2014/24/EU entsprechendes amtliches Verzeichnis kann auch durch Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Die Industrie- und Handelskammern bedienen sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses einer gemeinsamen verzeichnisführenden Stelle.“

Für den LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSBEREICH gibt es ein vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. geführtes „Amtliches Verzeichnis präqualifizierter

Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbe-
reich“ unter

<https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/Start1.aspx>

Über die Recherche-Funktion können Unternehmen
gefunden werden, die dem öffentlichen Auftraggeber
z. B. bereits namentlich bekannt sind. Eine weitere
Suche kann über den CPV-Code durchgeführt werden,
um die für den zu vergebenden Auftrag nötige Ge-
schäftstätigkeit zu finden. Bei Bedarf kann der Unter-
nehmer dort direkt online den Antrag auf Präqualifika-
tion ausfüllen. Die dafür notwendigen Eignungsnach-
weise finden Sie unter

[https://www.amtliches-
verzeichnis.ihk.de/doc/Liste%20der%20Nachweise.pdf](https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/doc/Liste%20der%20Nachweise.pdf)

Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten gem § 9 Abs 5 BAG

Ab 01. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten, die in
einem Lehrlingshaus bzw. Internat während des Berufs-
schulbesuchs ihrer Lehrlinge entstehenden Kosten zu
tragen. Auch bei Unterbringung in einem anderen
Quartier sind die Kosten vom Lehrberechtigten bis zu
der Höhe zu ersetzen, die bei einer Unterbringung im
Lehrlingshaus bzw. Internat entstanden wären.

Mit dem Nationalratsbeschluss wurde durch die Ände-
rung des Berufsausbildungsgesetzes auch sichergestellt,
dass Lehrberechtigte einen Ersatz der Unterbringungs-
kosten bei der Lehrlingsstelle beantragen können.

Die Beantragung des Kostenersatzes aus der Lehrbe-
triebsförderung ist unmittelbar ab Beendigung des
Lehrganges möglich. Das Antragsformular dafür finden
Sie hier

[https://www.wko.at/service/bildung-
lehre/foerderantrag-internatskosten-v1.0-2017-12-
12_bef.pdf](https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderantrag-internatskosten-v1.0-2017-12-12_bef.pdf)

Auflösungsabgabe 2018

Mit BGBl II 2017/364 wurde die Höhe der Auflösungsab-
gabe gemäß § 2b AMPFG für das Jahr 2018 wie erwartet
mit € 128,- festgesetzt (bisher: € 124,-).

Ausgleichstaxe nach dem BEinstG für 2018

Die Höhe der Ausgleichstaxe ist von der Anzahl der
beschäftigten Arbeitnehmer abhängig und wird jährlich
angepasst. Im Kalenderjahr 2018 beträgt die Aus-
gleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinder-
ten, der zu beschäftigen wäre, für Arbeitgeber mit 25
bis 99 Arbeitnehmern monatlich € 257 (2017: € 253).

Neues Beitragsgruppenschema 2018

Im Dienstgeberportal des Hauptverbandes der Sozial-
versicherungsträger wurde das ab 1. 1. 2018 gültige
Beitragsgruppenschema mit der Übersicht über die
Beitragssätze und sonstigen Beiträge und Umlagen ver-
öffentlicht. Neu eingefügt wurden ua zwei Beitrags-
gruppen für die geringfügig Beschäftigten gemäß § 53a
Abs 3b ASVG ("Aushilfskräfte"; N14o für Arbeiter und
N24o für Angestellte).

Niedriger Dienstgeberbeitrag ab 2018

Nachdem der Dienstgeberbeitrag nach § 41 FLAG be-
reits 2017 um 0,4 % gesenkt wurde, kommt es nun mit
1. 1. 2018 zu einer weiteren Absenkung von derzeit 4,1
% der Beitragsgrundlage auf 3,9 % (§ 41 Abs 5 FLAG).

Kammerumlagen 2018 - keine Ände- rungen

Die Höhe des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag (DZ
zum DB, Kammerumlage II) gemäß § 122 Abs 7 und Abs
8 WKG bleibt im Jahr 2018 gegenüber 2017 unverändert
(Wien: 0,40 %; NÖ: 0,40 %; Bgld: 0,44 %; OÖ: 0,36 %;
Slbg: 0,42 %; Tirol: 0,43 %; VlbG: 0,39 %; Stmk: 0,39 %;
Ktn: 0,41 %). Auch die von allen Mitgliedern der Wirt-
schaftskammer Österreich zu entrichtende Kammerum-
lage gemäß § 122 Abs 1 WKG (Kammerumlage I) beträgt
im Jahr 2018 unverändert 3,0 vT der Bemessungsgrund-
lage (Gesamtbetrag der Vorsteuern).

Öffentliche Auftragsvergabe: Neue EU-Schwellenwerte seit 1.1.2018

Mit 1.1.2018 wurden die EU-Schwellenwerte angeho-
ben. Die Anpassung der EU-Schwellenwerte erfolgt alle
2 Jahre mittels EU-Verordnung, die in allen ihren Teil-
en verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitglied-
staat gilt.

Der Schwellenwert für die Vergabe von Bauaufträgen
(im klassischen und Sektoren-Bereich) wurde von EUR
5.225.000 auf EUR 5.548.000 (je exkl. USt) angehoben.
Die Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und
Dienstleistungsaufträgen wurden für öffentliche Auf-
traggeber von EUR 209.000 auf EUR 221.000 (je exkl.
USt) und für Sektorenauftraggeber von EUR 418.000 auf
EUR 443.000 (je exkl. USt) angehoben.

Die lediglich national anwendbare Schwellenwertever-
ordnung 2012 (BGBl II 95/2012 idF BGBl II 250/2016)
gilt weiterhin (bis 31.12.2018) und ermöglicht z.B. eine
Direktvergabe für Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienst-
leistungsbereich bis zu einem Auftragswert in Höhe von
EUR 100.000 (exkl USt).

„Register der wirtschaftlichen Eigentümer“

Mit 15. Jänner 2018 hat das „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“ beim BMF seinen Betrieb aufgenommen. Meldungen an das Register sind nun über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) möglich. Darüber hinaus ist auch die Informationsseite des BMF zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer online und unter www.bmf.gv.at/wiereg abrufbar. Dort finden Sie eine Reihe von Informationen zum Register, den Meldefunktionalitäten und fachliche News.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Roland Zipfel](#) im FV-Büro zur Verfügung.

VERKEHR



Lenkprotokoll-Verordnung: Fahrtenbuch wird durch neues „Lenkprotokoll“ abgelöst

Mit 1.1.2018 wurde das bisherige - nicht mehr zeitgemäße bzw. veraltete - Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Lenkerarbeitszeiten (nicht zu verwechseln mit dem für steuerliche Zwecke geführten „Fahrtenbuch“) durch das neue „Lenkprotokoll“ ersetzt (Lenkprotokoll-Verordnung - [BGBl. II Nr. 313/2017](#)). Bis Ende 2018 gibt es eine Übergangsregelung.

Die Bundessparte Transport und Verkehr der WKÖ hat ein Merkblatt zur Lenkprotokoll-Verordnung erstellt, das über die für die Wirtschaft wesentlichen Inhalte der Neuregelung informiert. Im ersten Teil wird der Frage nachgegangen, wann überhaupt ein Lenkprotokoll (bisher Fahrtenbuch) geführt werden muss. Im zweiten Teil werden die Inhalte der neuen Rechtslage behandelt. In drei Anhängen zum Merkblatt werden die zum Verständnis notwendigen Fahrzeugkategorien, aus denen sich die Abgrenzung der Kontrollgerätpflicht (Fahrtschreiber bzw. Tachograf) von der Lenkprotokollpflicht ergibt, dargestellt.

Das Merkblatt ist abrufbar unter: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/fahrtenbuch-lenkprotokoll.pdf>

Musterformulare für Lenkprotokolle können auf der Homepage des Arbeitsinspektorats abgerufen werden: <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Personengruppen/LenkerInnen/Rechtsvorschriften>

Mitführverpflichtung von Belegen - Werkverkehr

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Anfrage der WKÖ eine Information zur Mitführpflicht von Papieren im Werkverkehr veröffentlicht. Gemäß § 17 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung Belege in elektronischer oder Papierform an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden, aus denen das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber ersichtlich sind.

Die Mitführpflicht von Belegen bezieht sich nur auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, nicht aber auf den Werkverkehr. Bei Güterbeförderungen im Rahmen des Werkverkehrs müssen somit keine derartigen Belege mitgeführt werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Dr. Petra Gradischnig](#) im FV-Büro zur Verfügung.

TERMINE



Future of Building 2018

Internationaler Baukongress, Fachausstellung, B2B Kooperationsbörse, 8.-9. Mai 2018, WKÖ
<https://buildings2018.b2match.io>

Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Newsletter?

Dann wenden Sie sich bitte an
Frau Mag. Cornelya VAQUETTE
T: 05 90 900-3537
E: steine@wko.at

Impressum:
Herausgeber: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 - 3533 | F +43 (0)1/505 62 40
E steine@wko.at, W www.baustoffindustrie.at
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Andreas Pfeiler
Redaktion: Mag. Cornelya Vaquette